

Veranstalter

---

---

---

---

Ort, Datum

Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Ordnungs- und Gewerberecht  
Lotteriewesen  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Lotterie/Tombola mit geringem Gefährdungspotential**

Anlass: \_\_\_\_\_

Beginn und Ende der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Genaue Ortsangabe (Vertriebsgebiet):  
\_\_\_\_\_

Verwendungszweck des Reinerlöses:  
\_\_\_\_\_

Vertriebsform der Lose: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(wie, wo und in welchem Zeitraum werden sie verkauft)

Datum der Ziehung: \_\_\_\_\_ Ort der Ziehung: \_\_\_\_\_

Einzellospreis: \_\_\_\_\_ Anzahl der Lose: \_\_\_\_\_

Das Spielkapital (Anzahl der Los x Einzellospreis) beträgt: \_\_\_\_\_

Anzahl der Gewinne: \_\_\_\_\_ Anzahl der Nieten: \_\_\_\_\_

Die Gewinne werden gespendet von: \_\_\_\_\_  siehe Anlage

Die Gewinne werden aus dem Erlös der Lotterie/Tombola finanziert: ja  nein

Die Kosten der Gewinne betragen \_\_\_\_\_ Euro

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Bitte fügen Sie folgende Unterlagen als Anlage bei:**

Satzung des Veranstalters (soweit bei der Kreisverwaltung noch nicht vorliegend).

Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (z. B. aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts).

*Spielplan:*

Aufgliederung des Spielkapitals (Anzahl der Lose x Einzellospreis), Kosten der Veranstaltung und Reinertag für den Verlosungszweck.

*Gewinnplan:*

Aufstellung sämtlicher Gewinne nach Art, Zahl und Wert.

Sofern der Reinertrag statt dem Veranstalter einer anderen gemeinnützigen Organisation zufließt, ist eine Bescheinigung dieser Organisation, dass diese mit der Veranstaltung einverstanden ist, sowie ein Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (z. B. aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes)

**Hinweis:**

Unsere Zuständigkeit erstreckt sich auf Lotterien und Ausspielungen (Tombolas) von einem Spielkapital von 6001,00 Euro bis 130.000,00 Euro sowie bei Ausspielungen (Tombolas) unter 6.000,00 Euro außerhalb von geschlossenen Räumen.

Bei kreisüberschreitenden Veranstaltungen ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt, zuständig.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für Ausspielungen (Tombolas) mit einem Spielkapital bis zu 6.000,00 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.